## Literatur

Objekttyp: BookReview

Zeitschrift: Illustrierte schweizerische Handwerker-Zeitung : unabhängiges

Geschäftsblatt der gesamten Meisterschaft aller Handwerke und

Gewerbe

Band (Jahr): 26 (1910)

Heft 49

PDF erstellt am: **01.09.2024** 

#### Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern. Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

### Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Ein Dienst der *ETH-Bibliothek* ETH Zürich, Rämistrasse 101, 8092 Zürich, Schweiz, www.library.ethz.ch

Maurer von 63 Rp., für Handlanger 47 Rp. und für bie Pflasterträger 38 Kp. Das Einigungsamt veranlaßte eingehende statistische Erhebungen über den Stand der Löhne dieser Bauarbeiter. Diese ergab einen jest be-stehenden Durchschnittslohn für Maurer von 61,65 Rp., für Handlanger 45,43 Kp. und für Pflasterträger 39,35 Rappen. Gestützt auf diese Erhebungen schlug das ständige Mitglied der Unternehmer im Sinigungsamt vor, einen Durchschnittslohn und einen Mindeftlohn feftzusetzen. Er proponierte für Maurer 57 Rp. Mindestund 64 Rp. Durchschnittslohn, für die Handlanger 44 bezw. 48 Rp., für die Pflafterträger 38 bezw. 41 Rp. Das Einigungsamt entschied dann folgendermaßen: 58 bezw. 64 Rp. für Maurer, 45 bezw. 48 Rp. für Hand-langer und 36 bezw. 40 Rp. für Pflasterträger. Die Unfage der erften beiden Gruppen erfolgten durch Stichentscheid des Obmanns, Herrn Oberrichter Fröhlich. Dieser Entscheid hat aber nur den Charafter eines Borschlages zuhanden der beidseitigen Organisationen, die sich nun darüber auszusprechen haben. Der Tarif soll zwei Jahre dauern.

Bundesgericht. Gerüsteinsturz und Selbstverschuls den. Beim Bau der Bodenses-Loggenburgbahn hatte sich seinerzeit ein Unfall ereignet, mit dem sich in einer seiner letzten Sitzungen das Bundesgericht zu beschäftigen hatte.

Die Linie überbrückt in der Gemeinde Lichtenfteig die Thur und die genannte Gemeinde benützte den Bau der Eisenbahnbrücke, um gleichzeitig neben diefer eine Passerelle für Fußgänger erstellen zu lassen; beide Brütfen wurden der gleichen Unternehmerfirma zum Bau übertragen. Gin Arbeiter, Namens R., der am Gitterwerf der Fußgängerbrücke beschäftigt war, benützte nun hiebei das Gerüft, welches zum Bau des Eisenbahnviaduktes gedient hatte und an deffen Abbruch bereits gearbeitet wurde. Gleichzeitig befanden sich noch zwei Zimmerleute auf dem Gerüft, denen einige von der Brücke herabhängende Seile im Falle der Gefahr ermöglichen follten, sich in Sicherheit zu bringen. Plözlich brach der Gerüft-bau zusammen, wobei K. und der eine der Zimmerleute in die Tiefe stürzten, während der dritte Arbeiter rechtzeitig ein Seil ergreifen und die Brücke erreichen konnte. R. ftarb bald nach dem Unfall an den erlittenen Berletzungen und seine Hinterlassenen machten gegen die Bahngesellschaft einen Anspruch aus Gisenbahnhaftpflicht geltend, den die Beklagte jedoch bestritt, indem sie sich hauptsächlich auf Selbstverschulden des Getöteten berief. Das Bezirksgericht Neutoggenburg schützte diesen Stand-punkt der Bahn, während das st. gallische Kantonsge-richt die Klage guthieß, wobei es immerhin Mitverschulden des Arbeiters annahm und demgemäß einen Abstrich an der Entschädigungssumme machte. Gegen dieses Urteil wurde von beiden Parteien Berufung eingelegt.

Das Bundesgericht hat nun der Anschauung der Vorinstanz zugestimmt. Es nahm zunächst an, die Beklagte behaupte mit Unrecht, daß K. unerlaubter Weise auf das gar nicht für seine Arbeit bestimmte Gerüst gegangen sei und damit auf eigene Gesahr gehandelt habe. Als Arbeiter der Firma, welche beide Brückenbauten übernommen hatte, habe sich der Verunglückte vielmehr ohne weiteres sür berechtigt halten dürsen, das von seiner Arbeitgeberin erstellte Gerüst zu betreten, um so mehr, als er dieses an den vorhergehenden Tagen ebenfalls benützt habe, ohne weggewiesen zu werden. Wenn ihn auch am Tage des Unfalles ein die Abbrucharbeiten leitender Vorarbeiter auf die Gesahr ausmerksam gemacht habe, so hätten doch dessen die eines Verbotes gehabt. Ein Selbstverschulden des K. könne auch nicht daraus hergeleitet werden, daß dieser die ihm drohende Gesahr gekannt habe. Allerdings sei das Gerüst schon im Abbruch begriffen gewesen, doch

sei sein Einsturz ganz unerwartet und mit unvorhergesehener Schnelligkeit erfolgt, so daß auch die mit dem Abbruch beschäftigten Arbeiter davon überrascht gewesen seien. Der Zusammensturz werde denn auch nicht den sortschreitenden Abbruchsarbeiten zugeschrieben, sondern dem Umstand, daß das Holz versault gewesen sei. K., der bloß mit dem normalen Berlauf des Gerüstabbruches gerechnet habe, könne daher nicht an eine unmittelbar bevorstehende Gesahr gedacht haben. Andrerseits liege immerhin ein gewisses Mitverschulden des Berunglückten darin, daß er trot der ihm erteilten Warnung das Gerüst betreten babe. Das Gericht gelangte daher zur Abweisung der Berusung beider Parteien und zur Bestätigung des Urteiles der Borinstanz.

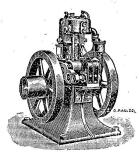
Die Generalversammlung der Kistensabrik und Sägewert A.-G. Zug-Leukenthal vom 23. Februar genehmigte folgende Anträge des Verwaltungsrates bezügslich der Verwertung des Nutensaldos von Fr. 40,521.10: 1. Auszahlung einer Dividende von 5½% oder Fr. 27.50 auf eine Aftie, gleich Fr. 33,000; 2. Zuwendung des verbleibenden Kestes von Fr. 7521.10 dem Verwaltungsrate zur gutsindenden geschäftlichen Verwendung bezw. Uebertragung auf neue Kechnung.

Manufacture de Caisses (Kistenfabrik) in Roche, Kanton Baadt. Mit einem Aktienkapital von 500,000 Fr. hat sich in Roche eine Gesellschaft konstituiert, welche mit Eisen beschlagene Kisten (en bois armé) nach einem schweizerisch-amerikanischen Bersahren sabrikgebäude ist bereits angekauft. Herr Ernst Perret, Bankier, in Montreux, ist als Präsident des Verwaltungsrates gewählt worden.

## Literatur.

Kapitalanlage und Vermögensverwaltung. Bon Dr. Georg Obst. Berlag: Karl Ernst Poeschel. Leipzig 1911. Preis kart. Fr. 1.65.

Um die Vielseitigteit des kleinen empfehlenswerten Buches zu zeigen, erwähnen wir folgende Kapitel: Hopotheken, Depositengelder, Rentenhaus, Geschäftsbeteiligung, Lebens- und Rentenversicherung, Sicherheit und Erhöhung der Kapitalanlage, Effektengattungen, Erwerb und Aufbewahrung von Effekten, der Kurszettel, Scheckverkehr, das Kontokorrent, Zinsberechnung. Der Versasser verssteht Praxis und Theorie lehrreich darzustellen und nützlich zu verbinden.



# E. B. Motore

Modell 1910.

Vollkommenster, einfachster und praktischer Motor der Gegenwart.

## Keine Schnelläufer

deshalb nicht zu vergleichen mit minderwertigen Konkurrenzfabrikaten.

 $\frac{\text{HP}}{\text{Fr. }} \frac{3^{1}/_{2}}{950.} - \frac{4^{1}/_{2}}{1180.} - \frac{5-6}{1300.} - \frac{8-10}{2500.}$  300 Touren Magnetzündung, Kugelregulator, Autom. Schmierung,

— Ausführlicher Katalog gratis. —

# EMIL BÖHNY

Waisenhausquai 7, beim Bahnhof Zürich.

1940

BEWERBENUSEUF WINTERTHUR